

**Unser Spielplatz ist nach dem Gesetzblatt Nr. 32 der Freien Hansestadt Bremen vom 5. Mai 2020 unter folgenden Bedingungen wieder geöffnet:**

„(4) Öffentliche Spielplätze unter freiem Himmel (Outdoorspielplätze) sind unter folgenden Bedingungen für den Publikumsverkehr geöffnet:

1. Outdoorspielplätze dürfen nur von Kindern unter 14 Jahren in Begleitung einer

a) personensorgeberechtigten Person oder

b) einer Person über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person für diese Zeit die Aufsicht übernommen hat (erziehungsbeauftragte Person) genutzt werden,

2. Sorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen haben darauf hinzuwirken, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder soweit wie möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

Abweichend von § 5 Absatz 1 dürfen Kinder unter 14 Jahren Outdoorspielplätze auch in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b betreten, die nicht zu ihrem Hausstand oder zu ihrer Familie gehört. Private Outdoorspielplätze können unter den Bedingungen nach Satz 1 und 2 geöffnet werden.“